Worten: Drei tausend Achthundert Gulden österr. Währung zum gemeinschaftlichen Eigenthum übergeben, u. diese nun dieselben übernehmen, u. zwar unter nachstehenden

Bedingungen:

1. Geht Weg u. Gefahr, sowie das Eigenthum u. Benützungsrecht von heute, die betreffenden Steuern u. Abgaben aller Art, aber von Martini 1873 anfangend auf die Käufer über.

2. Wird für kein bestimmtes Flächenmaß gehaftet, sondern die Realitäten in dem gegenwärtig bestehenden, alten & bekannten Ziel & Marken den Käufern überlassen.

3. Die Kaufserrichtungs- u. Verfachkosten, einschließlich der Eigenthumsübertragungsgebühren, haben die Käufer, ohne Abrechnung an dem Kaufschilling zu übernehmen.

4. In Anrechnung des Kaufschillings werden den Käufern folgende, auf verkauften Realitäten hypothekarisch haftende Passiven in allen Rechten, u. nach 5% seit Martini 1873 zu zinsen u. zu zahlen überbunden, nämlich:

a. dem Josef Anton Dietrich in Innerbraz, versichert 571 fl. 48 x. Rw., oder in Ö.W. — 500 fl. 32 x
(resp. Josef [illegible])

b. dem Christian [illegible] zu Innerbraz, in Rechtsnachfolge des Franz Anton [illegible], mit 725 fl. Rw., verhältlich in Ö.W. — 584.37½

c. dem Gabriel u. der Karoline [illegible] in Außerbraz, mit 570 fl. Rw., ihrem betreffenden mütterl. Erbtheil mit zusammen — 195.10

Summa der Überbindung — 1279 fl. 80 x

Rest, über Abzug der vorstehenden Überbindung verbleibender Kaufrest Sp. 2520 fl. 20 x Ö.W. haben die Käufer die Summe von 1000 fl. Ö.W. mit Worten: Ein tausend Gulden österr. Währung in baar bezahlt, weshalb hiemit von Seite des Verkäufers hiefür bestens quittiert wird, u. der Überrest von 1520 fl. 20 x Ö.W. wörtlich: Ein tausend fünf hundert zwanzig Gulden 20 x. österr. Währung, ist alljährlich auf Martini, u. zwar das erstemal auf Martini 1874 mit 5% zu verzinsen, u. nach halbjähriger, bloß mündlich u. außergerichtlicher Kündigung, in jährlichen Raten zu zwei hundert Gulden österr. Währung, in guten gangbaren Gelde, baar & kostenfrei abzubezahlen; bis zu dessen gänzlichen Tilgung wird hiebei das Unterpfandrecht hiefür auf den Kaufobjekten ausdrücklich vorbehalten, u. zugestanden.

Übrigens sind die Parteien mit diesem Kaufvertrage, u. den hierin enthaltenen Bedingungen in allen Punkten vollkommen einverstanden, erklären denselben als rechtsgiltig geschlossen, u. willigen ausdrücklich auch in die gerichtl. Verfachung dieser Urkunde, u. zwar auch bloß einseitigen Ansuchens.

Zur Bestättigung dessen folgen die Unterschriften.

Außerbraz am 28. Febr. 1874.

Jos. Ant. Salomon[?], m/p.
Jos. Ant. [illegible], m/p.
Barbara [illegible], m/p.
Fridolin [illegible], m/p. Zeuge
Anton Hildebrand[?], m/p. Zeuge